

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Achtzehnter Jahrgang.

Nro. 8.

Samstag den 27. Januar 1866.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Justiz-Ministerial Verfügung vom 30. v. M. wird hiemit Behufs ihrer Anwendung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 2. Januar 1866.

R. Oberamtsgericht Lamparter.

Verfügung des R. Justizministeriums.

betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Classe der Gläubiger im Concurse nach Maßgabe der Art. 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handlungsgesetzbuch.

Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handlungsgesetzbuch, schreibt vor:

Art. 53. Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Classe im Concurse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62. (Absatz 3.) Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4.) Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits sich in den Händen eines Ge-

richts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.) Gegen die Verkündung der für die Anmeldung bestimmter Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63. Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird Folgendes verfügt.

1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handlungsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.

2) Demgemäß werden alle Diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerstörlischen und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristverlängerung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verkündung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866

bis 30. Juni nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zugelassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden:

bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritätsgesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechsel die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind, (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 b)

einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- oder Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und des Schuldners, berechtigt und verpflichtet.

5) Die Befugniß, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt

Feuilleton.

Der Mutter Fluch.

(Novelle aus der polnischen Revolutionszeit.)

Fortsetzung.

Es lag etwas Prophetisches in diesen Worten und die Generalin fühlte sich davon tief ergriffen. Bald hatte er ausgeathmet, und seine Frau und Tochter knieten, in ihrem Schmerz verunken, an seiner Leiche; jene in lautlosem, aber in herzzerreißendem Weh, Marynia in einer Art Begeisterung. Sie fühlte, wie ihre Mutter, daß das Leben seinen Reiz verloren habe, aber das drückte sie nicht nieder, sondern erhob sie. Der Tod war ja das Ende aller Leiden, er vereinigte die Getrennten in ewiger Seligkeit. Severin konnte sie nie vergessen, und hätte sie ein halbes Jahrhundert gelebt, Domenik war todt und nun war der Vater dahin gegangen — nun sehnte sie sich recht nach der Grabesruhe und betete um ein baldiges Ende.

Unbekümmert um die Außenwelt, hatten sie nicht beachtet, was

draußen vorging; der Donner der Kanonen, der Lärm des erbitterten Kampfes war an ihren Ohren verhallt, und die Hausbewohner hatten sich theils in die Keller, theils nach Warichau geflüchtet. Jetzt stürzte Janek blutbefleckt herein. „Mein Gott, Herrin, welches Unglück!“ rief er entsetzt. Die Russen dringen von allen Seiten ein, die Unseren sind zurückgeworfen! — Kommt, rettet Euch, ehe es zu spät ist!“

Ohne recht zu verstehen, was er wollte, ließen Mutter und Tochter es geschehen, daß der treue Mensch jede von ihnen an einem Arm ergriff und sie hinausführte. Vor der Thüre leuchtete ihnen Feuerchein durch das nächtliche Dunkel entgegen — die Brücke stand in Flammen. Einige Trümmer der polnischen Truppenabtheilung, welche Praga verteidigt, hatten die Weichsel überschritten und die Brücke in Brand gesteckt. Die Zurückbleibenden waren ihrem Schicksal überlassen worden.

Doch war dies Alles erst nach verzweiflungsvollem Widerstande geschehen, erst nachdem während des dreistündigen Kampfes acht Tausend Polen gefallen waren. Mehrere Generale und die meisten Offiziere waren geblieben, unter diesen auch Bogumil Dziesonski.

Die Generalin hatte sich mit Marynia wieder zu dem Leichnam ihres Gatten begeben, und ihre Tochter saß in ihre Arme schließend,

ausnahmsweise in Fällen der Verhinderungen dieser Beamten auch den zur selbständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.

6) In die nach Art. 63. Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat e i n e s anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungs-Gesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register einzutragen.

7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritäts-Gesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei (wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welche letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder der andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritäts-Gesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hie-

bei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben uns den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchem der Wechsel liegt.

8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungs-Gesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf e i n e n Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungs-Gesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Die Oberamtsgerichte werden angewiesen, die vorstehende Verfügung je in einem hiezu geeigneten Lokalblatte zweimal mit angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen, auch auf dieselbe die Ortsvorsteher mittelst besonderer Erlasse zum Behuf der weiteren Verbreitung in den Gemeinden aufmerksam zu machen,

Stuttgart den 30. Dezember 1865.

Neurath.

Anzeigen.

W i n n e n d e n .

Garten-Verkauf.

Seinen Garten im Hägle neben Herrn Stadtpfl. Milbenberger und Tuchmacher Krauß im Meßgehalt von 28 Ruthen verkauft
J. Wakenhut.

W i n n e n d e n .

Eine neue Sendung Seegrassfabrikate, besonders billige Vorlagen empfiehlt

C. F. Glock,

neben der Post.

W i n n e n d e n .

Liegenschafts-Versteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des Carl Friedrich Unkel, gewesenen früheren Hirschwirths dahier kommt am

Donnerstag d. 1. Februar d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause nachfolgende Liegenschaft in öffentlichen Aufsteig:

- 1.) 1/2 Brtl. 6, 1. Rth. Land und Baumwiese im alten Graben; angekauft für 100 fl.
- 2.) 1 1/2 Brtl. 43, 3. Rth. Acker im langen Gewänd oder Wette, mit Dinkel angeblümt; angekauft für 350 fl.
- 3.) 2 1/2 Brtl. 24, 5. Rth. Acker in der Wette; angekauft für 461 fl.
- 4.) 2 Brtl. 10, 7. Rth. Acker im Roth; angekauft für 240 fl.
- 5.) 1 1/2 Brtl. 30, 8. Rth. Acker ebendasselbst; angekauft für 180 fl.
- 6.) 2 1/2 Brtl. 33, 2. Rth. Acker ob dem Stäffele oder auf dem Mühlrain; angekauft für 511 fl.
- 7.) 3 Brtl. 34, 9. Rth. Wiese in den Kirchwiesen; angekauft für 400 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 25. Januar 1866.

R. Amtsnotariat

Ritter.

W i n n e n d e n .

Auf die literarischen Werke, **der Freya 1866 und Württemberg wie es war und ist**, bestehend in 16 Lieferungen, sowie auf das württembergische Erbrecht mit sonstigen nützlichen Gesetzes-Anhängen, und Erklärungen, welche für Württemberg bestehen, kann auf das ganze Werk oder in einzelnen monatlichen Lieferungen abonirt werden bei

Polizeitdiener **Koppenhöfer.**

erwartete sie stumm und thränenlos das Kommende. Janek hatte sich gelobt, sie bis zu seinem letzten Athemzuge zu vertheidigen, und setzte sich vor der Zimmerthür nieder. Unter den siegreichen Küssen befanden sich einige Bataillone jener Truppen die bei der Revolution in Warschau so unglücklich gewesen und allerdings sehr grausam behandelt worden waren. Ihre Erbitterung und Rachelust hatte sich den andern Soldaten mitgetheilt, und die Bewohner Pragas mußten hüben, was sie nicht verschuldet. Namenlose Greuel wurden verübt, und wie einst Lily bei der Erstürmung Magdeburgs, war Suwarow der Meinung, der Soldat müsse etwas für seine Mühe haben. An mehreren Stellen wurde Feuer angelegt, und da die Häuser größtentheils aus Holz bestanden, verbreitete es sich mit entsetzlicher Schnelligkeit. Alle, die den Küssen in die Hände fielen, Männer und Weiber, Greise und Kinder wurden erbarmungslos niedergemetzelt und Säuglinge an die Lanzen der Kosaken gespiet.

Endlich wälzte sich auch gegen das Haus, worin sich die Generalin befand, ein Haufe Krieger, wenn man die rohe, zügellose Soldateska überhaupt so nennen darf. Die Bewohner wurden getödtet und Janek erlag bald der Ueberzahl, so tapfer er sich und die Zimmerthür auch vertheidigte.

„Sie kommen!“ sagte nun Marynia furchtlos. „Wir sterben mit einander, Mutter — und sind dann nicht länger von unseren Lieben getrennt.“

Die dunkeln Augen des Mädchens leuchteten in erhöhtem Glanz und eine frische Röthe färbte die vorhin erbleichten Wangen, als die Thür ungestüm aufgestoßen wurde.

Ihre sonst schon ungewöhnliche Schönheit war in diesem Augenblick schwärmerischer Todessehnsucht noch auffallender und die wilden Eindringlinge fügten einen Augenblick — doch nur einen Augenblick. Das schöne Mädchen war eine willkommene Beute, und trotz des heis-

tigsten Widerstandes riß man es aus den krampschaft umschlingenden Armen der Generalin.

„Mutter, rette mich! rief Marynia in tödtlicher Angst.“

Die Generalin war eine große, starke Frau; die Verzweiflung gab ihr Manneskraft und sie entwand sich den Händen Derer, welche sie festhielten. Auf einem Tisch lag ein spitziges Messer, sie ergriff es und wollte es zur Vertheidigung ihrer Tochter benutzen; allein was half es, daß sie einen der Halbwillden niederstieß, Alle konnte sie ja doch nicht tödten. Nur eine Sekunde zögerte sie, dann fuhr das Messer mit Gedankenschnelligkeit durch die Luft und durchbohrte Marynia's Brust. Der Stoß war gut gezielt; die Soldaten, welche das Mädchen hielten, fuhren erschreckt zurück und es sank todt auf die Leiche des Vaters.

Die Generalin stieß einen dumpfen Schrei aus, dann starrte sie, das Messer in der Hand, regungs- und seelenlos auf die Getödtete. Mit wüthendem Toben fiel der Haufe über sie her — sie beachtete es nicht und erwartete gleichgiltig ihr Ende. Dieses sollte martervoll sein, denn ein schneller Tod war den Barbaren nicht genug Strafe dafür, daß sie ihnen das reizende Mädchen entrißen hatte. Durch den wilden Lärm herbeigezogen, trat ein junger Offizier herein; es war Stroganow, der Bekannte Severin's. (Fortsetzung folgt.)

Für's Herz.

Wohlzuthun und Mitzuthun,
Christenherz, vergiß es nicht!
Mitleidsvoll und willig eilen,
Armen beizustehn, ist Pflicht;
Und dereinst zum Gnadenlohne
Schenkt dir Gott des Himmels Krone.

W i n n e n d e n .

Holzverkauf.

Aus dem hofammerlichen Walde **Sohrensch** werden gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:



am Montag den 29. und Dienstag den 30. d. M.

4 Klafter buchene und eichene und 61 forchene Scheiter und Prügel, 3800 meist forchene Wellen, am Mittwoch den 31. d. M.:

2 Eichen, 12—13 Fuß lang, 15—17 Zoll mittl. Durchmesser,

3 Fichten, 16—30 Fuß lang, 4—5 Zoll mittl. Durchmesser,

33 Forchen, 13—40 Fuß lang, 6—11 Zoll mittl. Durchmesser.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr auf dem Weinweg.

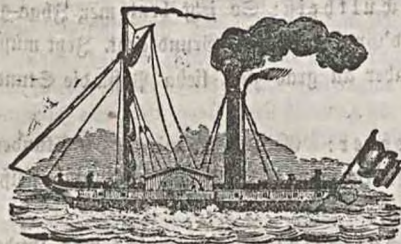
Den 20. Januar 1866.

K. Hofameralamt:
Kornbeck.

W i n n e n d e n .

Auswanderer & Reisende

nach

Amerika

finden Gelegenheit mittelst vorzüglicher Dampf- und Segelschiffe durch den Generalagenten **L. Borst** in Heilbronn sowie durch dessen concessioirten Bezirks-Agenten **C. F. Glock** in Winnenden neben der Post.

Mit Allerhöchster Approbation.
Stollwerck'sche Brust-Bonbons

nach der Composition des Kgl. Medicinal-Collegiums unter Vorsitz des Kgl. Geh. Hofrathes und Professors Dr. Harless, sind echt zu haben a 14 kr. per Paket mit Gebrauchs-Anweisung in Winnenden bei **C. F. Glock.**

W i n n e n d e n .

Es sind einige Säcke voll kleine Kartoffel sowie eine Partie Angersen zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n .

Gewerbe-Verein.

Am kommenden Lichtmess-Feiertag, Freitag d. 2. Februar, findet Nachmittags 3 Uhr im Adler in Waiblingen eine Plenar-Versammlung statt.

In derselben wird

1) der Jahres-Bericht vorgetragen. Sodann findet

2) die Ergänzungswahl des Ausschusses statt. — Die austretenden sind L. Müller, E. Meyer und G. Billinger. —

3) Vortrag über das neu eingeführte Handels-Gesetz und seine Wirkung auf den Gewerbebestand — welchen Vortrag Herr Dr. Oskar Wächter von Stuttgart zu übernehmen die Güte hatte. —

4) Bericht über den Gang der 2 Handwerkerbanken in Winnenden und Waiblingen.

Die Vereins-Mitglieder werden aufs freundlichste und dringendste eingeladen die Versammlung möglichst vollständig zu besuchen, insbesondere um der Wahl und des Punktes 3 willen, welcher letzterer für den kaufmännischen Theil je des Gewerbes von größter Bedeutung ist.

Ebenso laden wir die übrigen Gewerbetreibenden des Bezirks — namentlich die Herren Kaufleute — und sonstigen Freunde des Gewerbebestandes auch diesmal ebenfalls freundlichst ein, unserer Versammlung anzuwohnen. Der Vortrag des Herrn Dr. Wächter, welcher letzterer uns auch von der Kgl. Centralstelle als der passendste, in dies Gesetz ganz eingeschlossene gewandte Mann bezeichnet wurde, wird jedenfalls sehr interessant und belehrend werden.

Wir hoffen zugleich dadurch für den Verein, dessen Aufgabe es ist für den Gesamt-Gewerbebestand im Bezirk zu wirken, weitere Freunde und Mitglieder zu gewinnen. Schließlich empfehlen wir präcises Erscheinen noch besonders an, da der Vortrag des Herrn Wächter wohl längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Louis Müller.

W i n n e n d e n .

CASINO

nächsten Dienstag den 30. J. mit Theateraufführung.

W i n n e n d e n .

Schöne junge Mattenfänger werden billig verkauft, von wem? sagt die Expedition d. Bl.

W i n n e n d e n .

Ein noch gut erhaltenes Handwägle oder einen guten Schiefarren sucht zu kaufen, wer? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n .

Weißgerber Mahle ist gesonnen 1 Brtl. Acker im Burgweg zu verkaufen.

W i n n e n d e n .

Der Unterzeichnete ist gesonnen $\frac{1}{2}$ Morg. 46 Mth. Acker im Mühlrain zu verkaufen oder zu verpachten, Liebhaber werden zu ihm ins Haus eingeladen.

Friedrich Bohmwetsch.

W i n n e n d e n .

Von der billigsten und schönsten illustrierten Zeitschrift:

Hausmannskost für Geist und Herz.

Herausgegeben von **Otfried Mylius**. (Stuttgart, E. Müller und Comp.) ist schon das 2. Heft des zweiten Jahrgangs von 32 Seiten kl. Quart mit vielen schönen Bildern erschienen und um 9 kr. in allen Buchhandlungen zu haben, in Winnenden bei **Fr. Feyer**.

Frankfurter Cours.

Pistolen	fl. 9 43 $\frac{1}{2}$ —44 $\frac{1}{2}$
Preuß. Friedrichs'or	fl. 9 56—57
Holländ. 10 fl.-Stücke	fl. 9 49—50
Rand-Dukaten	fl. 5 36
20 Franken-Stücke	fl. 9 25 $\frac{1}{2}$ —26 $\frac{1}{2}$
Preussische Kassenscheine	fl. 1 44 $\frac{3}{8}$ — $\frac{7}{8}$

„Der Vater auf dem Sterbebette.“

Ein Vater angesichts des Scheidens
Rief seine Kleinen zu sich her;
Trotz aller Schmerzen, trotz des Leidens
Erschloß sein Geist sich kräftiger:

„Bald muß ich Kinder euch verlassen
Und geh mit Gott dann himmelan,
Werd ich nur einziger Trost erlassen
Wie arm, wie hilflos seid ihr dann?“

„Ach wirst du uns entrissen werden
Erwiederte das ält'ste Kind,
So gibt es hier und da auf Erden
Noch Menschen die barmherzig sind.“

„Gut!“ sprach der Vater, doch nicht einer
Half tragen mir die schwere Last,
Und unter hundertern sorgt keiner
Für dich, wie du es nöthig hast.

„Dann folgen wir nur deinen Lehren
Und beten bis uns Gott erhört,
Kann er das Schrei'n der Raben hören
So wird auch Hilfe uns gewährt.“

So sprach das fromme Kind und lenkte
Die Neugelein dem Himmel zu,
Und aufs Gesicht des Vaters senkte
Sich Heiterkeit und stille Ruh.

„Wohl mir,“ sprach er, „wenn ich erlasse
So ist dies meine Zuversicht,
Daß fromme Kinder ich verlasse
So lebt nun wohl! Gott läßt euch nicht!“

W. X. W.

Theater in Winnenden.

Im Saale des Gasthauses zur „Krone.“

Sonntag den 28. Januar 1866.

Steffen Langer aus Glogau,

oder:

Der holländische Kamin.

Original-Lustspiel in 4 Akten und einem Vorspiel:

Der Kaiser und der Seiler,

in 1 Akt von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Zu diesem ausgezeichneten historischen Lustspiele der berühmten Verfasserin ladet ergebenst ein
W. Wolters.

300,000 Gulden Hauptgewinn

der schon am ersten Februar d. J. stattfindenden Ziehung

des K. K. Oest. Staats-Anlehens vom Jahre 1866.

Das Kapital, welches verloost wird, beträgt 293 Millionen 580,000 Gulden eingetheilt in folgende Gewinne: 114 à fl. 300,000, 114 à fl. 50,000 114 à fl. 25,000, 228 à fl. 10,000, 1710 à fl. 5,000, 3420 à fl. 1000, 394300 à fl. 600.

Original-Loose werden stets zum billigsten Loosen-Course abgegeben; um jedoch jedermann die Betheiligung an diesem großartigen Glücksspiel zu ermöglichen, so gebe ich Loose für eine Ziehung aus und kostet:

- 1 Antheil-Loose fl. 1 45 kr. oder Thlr 1 Pr. Ct.
- 7 " " fl. 10 30 fr. " " 6 " "
- 15 " " fl. 21 — " " 12 " "

Gest. Aufträge werden gegen Baarsendung oder Post-Nachnahme prompt besorgt, sowie jede erwünschende Auskunft gratis ertheilt

Joh. Geier, Banquier
Frankfurt a. M.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt
am 25. Januar 1866.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erloß.
Dinkel.	Säcke 60	Str. 397	Säcke 84	fl. 1182 21
Haber.	Säcke 0	Str. 218	Säcke 0	fl. 679 53

Es gestatten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt:

Getreide-Gattung.	Höchst fl. tr.	Mittl. fl. tr.	Niedst. fl. tr.	Gefallen. fl. tr.	Bemerkungen.
Kernen Str.	3 38	2 59	2 43	fr. 6	Höchst. Niederst. Kernen p. Str. fl. tr. fl. tr.
Dinkel "	3 10	3 7	3 5	fr. 2	
Haber "	—	—	—	—	
Gemischte Str.	1 —	—	—	—	
Einforn Str.	1 16	1 12	—	—	
Gerste	1 24	1 24	—	—	
Weizen	2 24	1 24	1 20	—	
Ackerbohnen	3 —	—	—	—	
Erbsen	1 12	—	—	—	
Linzen	—	—	—	—	
Welschkorn	—	—	—	—	
Weizen	—	—	—	—	
Kartoffeln	—	—	—	—	
1 Pf. Butter	—	—	—	—	
1 B. Stroh	—	—	—	—	
1 Str. Heu	—	—	—	—	

Verschiedenes.

Zur schwäbischen Schulfrage.

Ein in unserer Nähe vorgekommener Fall.

Nach dem neuen Schulgesetz wird neben der Aufbesserung der Lehrergehälter auch bestimmt, daß auf Wunsch der Gemeinden die Lehrer statt wöchentlich 24 Stunden 30 zu geben verpflichtet sind.

Schultheiß: So jetzt hent mer Jhna gä, daß d'Gmeind drüber z'Grund geht. Jetzt müßet Se aber au grad zum lieba Possa die Stunda gä.

Lehrer: Gern geben wir die 30 Stunden, die Eltern sollen ihre Kinder aber auch fleißig schicken.

Schultheiß: Kinder schida? was Kinder schida? Au vollends! Meinet Ihr, zairsta geb mer Euch die hällisch B'soldung und thät ino noch Kinder schida. Mir da! Roi Kind krieget Ihr, aber d'Stunda mußet Ihr gä.

Lehrer: Aber, mein lieber Herr Schultheiß —

Schultheiß: Halt Er's Maul; Er hat mir z'schwäget!

Lehrer: Herr Schultheiß —

Schultheiß: Und wenn Se nit gleich still sind, laß i Sie einsperre!

Vereinig. Staaten-Ztg.

Belgien. Brüssel. Der König Leopold hat seiner Tochter, der Kaiserin von Mexiko, 25 Millionen hinterlassen, doch aber nur die Interessen und nicht das Kapital. Böse Zungen meinen, der weise König habe vorhergesehen, daß es seiner Tochter eines Tages annehmlich sein werde, jenes Kapital in Europa wiederzufinden.